

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren betreffend die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung (Freigeldinitiative)

(Vom 23. Juni 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 1. September 1949 betreffend die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung und in einen Bericht des Bundesrates vom 21. April 1950*),

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung sowie Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Artikel 1

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

A. Das Volksbegehren, das wie folgt lautet:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiermit gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und gemäss Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung das Begehren, es seien die Absätze 3 und 6 von Artikel 39 der Bundesverfassung zu ersetzen durch einen Text wie folgt:

Alinea 3. Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zum Zwecke der Vollbeschäftigung so zu regeln, dass die Kaufkraft des Schweizerfrankens, beziehungsweise der Lebenskostenindex, fest bleibt.

Alinea 6. Der Bund erklärt die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel.»

*) BBl 1950, I, 893.

B. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der die Alinea 2, 3, 6 und 7 des Artikels 39 der Bundesverfassung wie folgt ersetzt:

Alinea 2. Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Alinea 3. Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen.

Alinea 6. Der Bund kann die Einlöschungspflicht für Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen nicht aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für ihre Annahme nicht aussprechen, ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse.

Alinea 7 (neu). Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein.

Alinea 8 (bisher Alinea 7): Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird beantragt, das Volksbegehren (Art. 1, lit. A) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 1, lit. B) anzunehmen.

Artikel 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. Juni 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. Juni 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung (Freigeldinitiative) (Vom 23. Juni 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1950
Date	
Data	
Seite	305-306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 083

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.